

TE OGH 2017/1/24 14Os126/16k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Alija S***** wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 20. September 2016, GZ 37 Hv 26/16d-25, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Oeljeschläger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Alija S***** wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 20. September 2016, GZ 37 Hv 26/16d-25, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch A/I, demzufolge auch im Strafausspruch aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Wiener Neustadt verwiesen.

Mit seiner gegen den Ausspruch über die Strafe gerichteten Berufung wird der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.

Ihm fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Alija S***** zweier Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB (A) sowie des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 erster Fall StGB (B) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Alija S***** zweier Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (A) sowie des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, erster Fall StGB (B) schuldig erkannt.

Danach hat er – soweit im

Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung – zu A/I im Sommer/Frühling 2003 in B***** mit seiner am (richtig:) 23. Juni 1987 (US 3; ON 8 S 2) geborenen Enkeltochter Esma V*****, sohin mit einer „mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person“, eine geschlechtliche Handlung vorgenommen, indem er ihre bereits entwickelten Brüste streichelte.

Rechtliche Beurteilung

Ausschließlich gegen diesen Schuldspruch richtet sich die aus § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der Berechtigung zukommt. Ausschließlich gegen diesen Schuldspruch richtet sich die aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, der Berechtigung zukommt.

Sie zeigt zutreffend auf, dass die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung an einem Enkelkind nach § 212 Abs 1 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl 1974/60 – anders als nach der zum Urteilszeitpunkt geltenden Fassung des am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetzes 2004 (BGBl I 2004/15; § 212 Abs 1 Z 1 erster Fall StGB) – per se nicht mit Strafe bedroht war, Strafbarkeit vielmehr die Tatbegehung unter Ausnützung der Stellung des Täters gegenüber einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person erforderte. Sie zeigt zutreffend auf, dass die Vornahme einer geschlechtlichen Handlung an einem Enkelkind nach Paragraph 212, Absatz eins, StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl 1974/60 – anders als nach der zum Urteilszeitpunkt geltenden Fassung des am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetzes 2004 (BGBl I 2004/15; Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, erster Fall StGB) – per se nicht mit Strafe bedroht war, Strafbarkeit vielmehr die Tatbegehung unter Ausnützung der Stellung des Täters gegenüber einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person erforderte.

Feststellungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Tatbestandserfordernisse hat das Erstgericht nicht getroffen.

Vom (konkreten) Urteilssachverhalt ausgehend (RIS-JustizRS0112939 [insbesondere T4]) erweist sich demnach § 212 Abs 1 StGB in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung in seiner Gesamtauswirkung für den Angeklagten günstiger als das im Urteilszeitpunkt in Geltung stehende Recht (§ 61 zweiter Satz StGB; Höpfel in WK² StGB § 61 Rz 13), womit das Erstgericht die vom Schuldspruch A/I erfasste Tat rechtsirrig § 212 Abs 1 Z 1 StGB idF BGBl I 2004/15 unterstellt hat. Vom (konkreten) Urteilssachverhalt ausgehend (RIS-JustizRS0112939 [insbesondere T4]) erweist sich demnach Paragraph 212, Absatz eins, StGB in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung in seiner Gesamtauswirkung für den Angeklagten günstiger als das im Urteilszeitpunkt in Geltung stehende Recht (Paragraph 61, zweiter Satz StGB; Höpfel in WK² StGB Paragraph 61, Rz 13), womit das Erstgericht die vom Schuldspruch A/I erfasste Tat rechtsirrig Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB in der Fassung BGBl I 2004/15 unterstellt hat.

Dieser Rechtsfehler zwingt zur Aufhebung des Urteils im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang bereits bei der nichtöffentlichen Beratung (§ 285e StPO). Dieser Rechtsfehler zwingt zur Aufhebung des Urteils im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang bereits bei der nichtöffentlichen Beratung (Paragraph 285 e, StPO).

Eine

Entscheidung in der Sache war jedoch – dem Beschwerdestandpunkt zuwider – nicht zu treffen (vgl zum Ganzen 17 Os 20/13i). Entscheidung in der Sache war jedoch – dem Beschwerdestandpunkt zuwider – nicht zu treffen (vergleiche zum Ganzen 17 Os 20/13i).

Für den Fall, dass die Tatrichter des zweiten Rechtsgangs

es für erwiesen ansehen, dass

dem Angeklagten im Zeitpunkt des Übergriffs die Aufsicht über seine Enkeltochter oblag und er diese Stellung vorsätzlich zur Tatbegehung ausnützte, wäre im Übrigen (zufolge der unverändert gebliebenen Strafdrohung) Tatzeitrecht nicht günstiger als die aktuelle Rechtslage.

Mit seiner gegen den Ausspruch über die Strafe gerichteten Berufung war der Angeklagte auf diese Entscheidung zu verweisen.

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Wien zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten gegen den – auf den rechtskräftigen Schuldsprüchen A/II und B – basierenden Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche (vgl Ratz, WK-StPO § 296 Rz 1). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Wien zur Entscheidung

über die Berufung des Angeklagten gegen den – auf den rechtskräftigen Schuldsprüchen A/II und B – basierenden Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 296, Rz 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E117296

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0140OS00126.16K.0124.000

Im RIS seit

11.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at